

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Supreme Court — Auslegung von Art. 81 Abs. 1 EG — Maßnahmen, die die Erzeugung einschränken oder kontrollieren — Einschluss einer Vereinbarung mit der Wirkung einer punktuellen Verringerung der strukturellen Kapazitäten

Tenor

Eine Vereinbarung mit einem Inhalt wie dem der Mustervereinbarung der zehn Hauptrindfleischverarbeiter in Irland, die Mitglieder der Beef Industry Development Society Ltd sind, und die u. a. eine Verringerung der Verarbeitungskapazitäten in der Größenordnung von 25 % vorsieht, bezweckt eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs im Sinne des Art. 81 Abs. 1 EG.

(¹) ABl. C 140 vom 23.6.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 13. November 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Französische Republik

(Rechtssache C-214/07) (¹)

(Staatliche Beihilfen — Beihilferegulierung — Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt — Durchführung der Entscheidung — Rückforderung der zur Verfügung gestellten Beihilfen — Absolute Unmöglichkeit der Durchführung)

(2009/C 6/08)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Giolito)

Beklagte: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. de Bergues, S. Ramet und J. C. Gracia)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechter Erlass der Vorschriften, die erforderlich sind, um der Entscheidung der Kommission vom 16. Dezember 2003 über die von Frankreich durchgeführte Beihilferegulierung für die Übernahme von Unternehmen in Schwierigkeiten (Staatliche Beihilfe K [2003] 4636, ABl. 2004, L 108, S. 38) nachzukommen — Fehlen von Schritten zur Rückforderung der rechtswidrig gewährten Beihilfe — Keine absolute Unmöglichkeit der Durchführung der Entscheidung, die die Rückforderung dieser Beihilfe anordnet

Tenor

1. Die Französische Republik hat ihre Verpflichtungen aus Art. 5 der Entscheidung 2004/343/EG der Kommission vom 16. Dezember

2003 über die von Frankreich durchgeführte Beihilferegulierung für die Übernahme von Unternehmen in Schwierigkeiten dadurch verletzt, dass sie die genannte Entscheidung nicht in der festgesetzten Frist durchgeführt hat.

2. Die Französische Republik trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 170 vom 21.7.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 13. November 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Polen

(Rechtssache C-227/07) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Elektronische Kommunikation — Netze und Dienste — Richtlinie 2002/19/EG [Zugangsrichtlinie] — Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 1 — Nicht ordnungsgemäße Umsetzung)

(2009/C 6/09)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Shotter und K. Mojzesowicz)

Beklagte: Republik Polen (Prozessbevollmächtigte: zunächst E. Osniecka-Tamecka und T. Nowakowski, dann M. Dowgielewicz)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht ordnungsgemäße Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie) (ABl. L 108, S. 7) — Im Wege einer allgemeinen gesetzlichen Bestimmung getroffene Regelung auf dem Gebiet der Telekommunikation, wonach die Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze verpflichtet sind, nach Treu und Glauben die Verträge über den Zugang auszuhandeln, und die nationale Regulierungsbehörde befugt ist, auf Antrag einer Partei eine Entscheidung zu erlassen, die an die Stelle des Vertrags zwischen den Parteien tritt, wenn diese keine Einigung erzielen

Tenor

1. Die Republik Polen hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie) verstoßen, dass sie Art. 4 Abs. 1 dieser Richtlinie nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat.